

1

Theuring, Maura

Von: Harfmann, Roswitha-Maria
Gesendet: Donnerstag, 11. August 2016 09:07
An: Theuring, Maura
Betreff: WG: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Mit freundlichen Grüßen

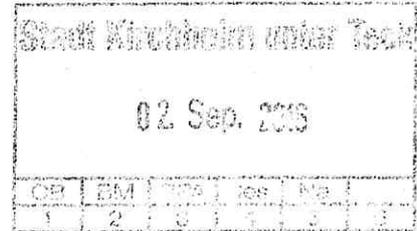
Roswitha-Maria Harfmann

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
 Abteilung Stadtplanung
 Alleenstr. 3 / Zimmer 231
 73230 Kirchheim unter Teck
 Telefon: 07021 502-438; Fax: -430
<http://www.kirchheim-teck.de>
<http://www.facebook.com/KirchheimTeck>
<http://twitter.com/stadtkirchheim>

Von: Stadt Kirchheim unter Teck [<mailto:noreply@ceasy.de>]
Gesendet: Dienstag, 9. August 2016 18:46
An: Harfmann, Roswitha-Maria
Betreff: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Folgende Angaben wurden am 09.08.2016 18:45 gemacht [ID 9255]:

Bebauungsplanvorhaben:*	Bebauungsplan und örtlich Bauvorschriften "Schafhof IV" gemäß § 13a BauGB
Anrede:*	[REDACTED]
Vorname:*	[REDACTED]
Nachname:*	[REDACTED]
Strasse:*	[REDACTED]
Hausnummer:*	[REDACTED]
Postleitzahl:*	[REDACTED]
Wohnort:*	[REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]
Stellungnahme zum Bebauungsplan:*	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die im Internet veröffentlichten Informationen sind unvollständig. Es fehlen die Gebäudedarstellungen mit Höhenangaben (Traufe, Dach) sowie die Blickrichtungen; auch falls dies erste Entwürfe darstellen. Anlässlich der Bürgerinfo vom 7.7.16 wurden diese Ansichten gezeigt. Ergänzen Sie bitte entsprechend Ihre Internetdarstellung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[REDACTED]</p>



**An die Stadtverwaltung Kirchheim-Teck
An die Zuständigen Gremien und Techn. Abteilungen**

Marktstraße 14 bzw. Alleenstrasse 1-3
73230 Kirchheim unter Teck

**Einspruch gegen den im Verfahren befindlichen Bebauungsplanentwurf Schafhof IV
- Planbereich Nr. 25.02 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund mangelnder und nicht ausreichender Berücksichtigung entscheidender Kriterien, lege ich Einspruch gegen den im Verfahren befindlichen Bebauungsplanentwurf Schafhof IV (Planbereich Nr. 25.02.) ein.

Die wesentlichen Punkte und Kriterien begründen sich auf:

- 1. Baumschutzverordnung**
- 2. Verkehrssicherungspflicht**
- 3. Landesbauverordnung (BaWü) und Bebauungsplan im Wohngebiet Schafhof**
- 4. Verhältnismäßigkeitsprinzip und Integration**
- 5. Zukunftssicheres Stadtentwicklungskonzept**

Ausführungen:

Zu Punkt 1.) Baumschutzverordnung

Auf beiden Seiten entlang der Hauptstraße „zu den Schafhofäckern“ befindet sich ein schöner Baumbestand von groß gewachsenen Laubbäumen. Hierdurch erhält die Straße einen unverwechselbaren Alleecharakter und unterstreicht die Naturnähe des Wohngebiets. Des weiteren bieten sie Schutz und sind Brutplätze für verschiedene Vogelarten. Die Bäume sind erhaltenswert und dürfen der Bebauung nicht zum Opfer fallen.

Zu Punkt 2.) Verkehrssicherungspflicht

Gemäß Planung grenzt der Gebäudekomplex in unmittelbare Nähe an die Hauptstraße und dies an einer Stelle welche in einer langgezogenen Kurve liegt. Durch die Straßenbiegung kann die Haltesicht nicht gewährleistet werden. Dies kann im negativen Fall zu Personenschäden führen, welches in dem Planungsentwurf nicht ausreichend Berücksichtigung findet.



Zu Punkt 3.) Landesbauverordnung (BaWü) und Bebauungsplan im Wohngebiet Schafhof

Die Größe (4 Wohngebäude in Planung) und Höhe (3,5 Stockwerke) des Gebäudekomplexes stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zu den im Umfeld befindlichen Wohngebäuden. In großen Teilen des Wohngebiets Schafhof ist eine Bebauung für EFH und DHH mit 1,5 Stockwerken vorgesehen. Der aktuelle Entwurf sieht überdimensionierte Gebäudekomplexe vor, welcher den Wohncharakter des Gebiets nachhaltig zerstören würden.

Zu Punkt 4.) Verhältnismäßigkeitsprinzip und Integration

Die aktuell angedachte Belegungszahl der Gebäude wird mit 68 Personen für 2 Gebäude angegeben. Im Fall des Baus von 4 Gebäuden (gemäß Planung möglich), könnten bis zu 136 Personen dort untergebracht werden. Dieser Fall würde zu einem unausgewogenen Verhältnis von „Neubürgern“ zu „Altbürgern“ führen und ist für die Integration ein Hindernis. Hierbei sollten auch Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Wohnunterkunft „Charlottenstraße“ einfließen.

Zu Punkt 5.) Zukunftssicheres Stadtentwicklungskonzept

Das Gebiet Schafhof IV ist im Flächennutzungsplan der Stadt Kirchheim-Teck als „Bauerwartungsland“ klassifiziert. Seit Jahren wurde unter dem Aspekt der „Innenstadtverdichtung“ keinerlei größeren Baugebiete in Kirchheim erschlossen. Dies hat unter anderem zu der hoch prekären Immobilienlage im Stadtgebiet geführt. Die Konsequenzen sind ein zu geringes Marktangebot im Vergleich zur Nachfrage, verbunden mit drastischen Preisteuerungen. Sollte diese Entwicklung weitergehen wird die Überalterung in Kirchheim voranschreiten und die aktuell noch schöne Stadt wird sich stark rückentwickeln. Es ist höchst fraglich ob das Gebiet Schafhof IV noch für zukünftige Stadtentwicklungsprojekte und für junge Familien attraktiv ist, sollte der Planungsentwurf umgesetzt werden.

Bitte berücksichtigen Sie die aufgeführten Punkte in Ihrer Entscheidung und handeln Sie verantwortungsbewusst für Ihre Stadt und deren Bürger.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature area.

**Niederschrift im Rahmen der Beteiligung der Bürger im Bauleitplanverfahren
nach § 3 und 13 Baugesetzbuch**

Bebauungsplan *Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Schafhof IV"*
Flächennutzungsplan: *gemäß § 13a BauGB*
Gemarkung: *Kirchheim*
Planbereich: *25.02*

- frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahme nach § 13 BauGB

Beteiligter (Anschrift):

[REDACTED]

Betroffene Grundstücke:

Vorgebrachte Bedenken und Anregungen:

- > Reduzierung der Geschosse von 3 auf 2.
- > Reduzierung der Baukörper von 4 auf 3.
- > Gefahr der sozialen Isolation des Gebiets aufgrund der Lage und der stark befahrenen Straße.
- > Offene nach Süden orientierte Holzstruktur stellt aufgrund der Straßennähe eine Gefahr für spielende Kinder dar.
- > Straßeneinbindung des Gebiets an die Straße "Zu den Schafhofäckern" wird schwierig, insbesondere die eine Anbindung im Kurvenbereich.
- > Straßeneinbindung am Kreuzungspunkt der Straßen "Zu den Schafhofäckern" und "Läbersber" ist nicht stimmig; Alternative wäre ein Kreisverkehr.
- > Fußgängerquerung vom geplanten Gebiet zum bestehenden Fußweg schwierig.

Unterschrift:.....

[REDACTED]

Theuring, Maura

Von: Harfmann, Roswitha-Maria
Gesendet: Dienstag, 6. September 2016 08:19
An: Theuring, Maura
Betreff: WG: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Roswitha-Maria Harfmann

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abteilung Stadtplanung
Alleenstr. 3 / Zimmer 231
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07021 502-438; Fax: -430
<http://www.kirchheim-teck.de>
<http://www.facebook.com/KirchheimTeck>
<http://twitter.com/stadtkirchheim>

Von: Stadt Kirchheim unter Teck [<mailto:noreply@ceasy.de>]
Gesendet: Montag, 5. September 2016 18:05
An: Harfmann, Roswitha-Maria
Betreff: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Folgende Angaben wurden am 05.09.2016 18:04 gemacht [ID 9276]:

Bebauungsplanverfahren:*	Bebauungsplan und örtlich Bauvorschriften "Schafhof IV" gemäß § 13a BauGB
Anrede:*	██████
Vorname:*	██████████
Nachname:*	██████████
Strasse:*	██████████████
Hausnummer:*	██████
Postleitzahl:*	██████
Wohnort:*	██████████
E-Mail:	████████████████████
Stellungnahme zum Bebauungsplan:*	<p>Auszug aus Begründung vom 27.07.2106</p> <p>„Die Gebäudehöhe wird von der zugelassenen Geschossanzahl der südlich liegenden Bebauung abgeleitet. Zudem gleichen die vorhandenen topographischen Gegebenheiten die Gebäudehöhe aus, sodass die geplanten Baukörper die bestehenden Gebäude auf der östlichen Seite der Aufstiegsstraße nicht überragen.“</p> <p>Kommentar: Die oben genannte Begründung zur Ableitung der Bauhöhe entspricht nicht dem derzeitigen baulichen Bestand. Folgende Situation stellt der Bestand dar: Bei den meisten der angrenzenden Häuser ist von der südliche Seite aus nur</p>

eine Fensterreihe zu sehen.

Auf der nördlichen Seite, hin zu den Schafhofäckern sind es 3 Stockwerke, wobei das untere Geschoss garteneben ist.

Bei den von Ihnen vorgesehenen Gebäuden sind es in Blickrichtung von der Straße (zu den Schafhofäckern) aus, 3 Stockwerke.

In Blickrichtung Schlierbacher Straße, sind es nach meiner Ansicht 4 Stockwerke, da sich unter dem unteren Wohnung noch die Parkplätze befinden.

Wie Ihren Plänen zu entnehmen ist, sind die Parkplätze Garteneben zu befahren.

Abgeleitet aus der derzeitigen Situation sollten die Gebäude maximal zweigeschossig gebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kirchheim unter Teck, den 08.09.2016

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Herrn
Günther Riemer
Bürgermeister
Stadt Kirchheim unter Teck
Alleenstraße 3
73230 Kirchheim

EINGEGANGEN
09. Sep. 2016
Abteilung Stadtplanung

Bebauungspläne im Verfahren

Hier: Schafhof IV

Gewähltes Verfahren Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 13a BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Riemer,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

das von der Verwaltung gewählte oben genannte Verfahren mit der in der Gemeinderatsvorlage 081/16 genannten rechtlichen Begründung ist grob fehlerhaft und erfüllt dabei keine der Voraussetzungen des § 13a BauGB.

Die nördliche Festlegung des Geltungsbereiches im Plan vom 27.06.2016 erfolgt aus der Stadt zur Verfügung zufällig stehenden Restflächen aus dem Grunderwerb des Gesamtgebietes Schafhofes.

Sie ist heute nach den Festsetzungen der Bebauungspläne Schafhof II und III eindeutig dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Der § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ist jedoch eindeutig beschränkt für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung. Eine nachträglich über den rechtsverbindlichen Geltungsbereich der alten Bebauungspläne und die damit festgesetzte Zuordnung zum Innenbereich ist in jedem Fall unzulässig.

Überbaubare Fläche und Gebäudehöhen:

An der Ostseite der Straßen *Zu den Schafhofäckern* und *Laubersberg* bestehen heute überwiegend nur ein- und zweigeschossige Gebäude mit in Teilen freiliegenden Untergeschossen. Bei Mindestabständen zur Verkehrsfläche dieser Gebäude zwischen fünf und zehn Metern.

Sowohl die im Vorentwurf aufgezeichneten Abständen zur Straße als auch die geplanten Gebäudehöhen von 9,50m sind auf den Flächen des Gesamtgebietes Schafhof nirgends vorhanden.

Die Hauptsichtstandorte befinden sich in den Bestandsgebäuden im 1. OG, teilweise auch nur im EG [REDACTED] Die Geschoßhöhen betragen z.B. beim Gebäude

_____ für das 1. OG 355,50mNN, für das EG 352,80 mNN. Die vorgesehene Gebäudehöhe des gegenüberliegenden Gebäudes darf im Bebauungsplanentwurf eine Höhe von 351,0mNN + 9,50m = 360,5 mNN erhalten, das sind 7,70m über EG und noch 5,0 m über 1. OG des Bestandes. Diese Gebäudehöhe ist für die Nachbarschaft vollkommen unzumutbar, noch verschärft wird dieser „Sperrriegeleffekt“ dadurch, dass die Gebäude längs der Straße angeordnet werden sollen. Die jetzige weiträumige Sicht bis auf das „hohe Reisach“ darf nicht alternativlos zerstört werden.

Die Geschosszahl ist auf max. 2 Geschosse zu beschränken, erst ein halbes Kellergeschoss erbrächte ein optisch verträgliches Erscheinungsbild.

Die Gebäude sind quer zur Straße *Zu den Schafhöäckern* anzuordnen, um eine optisch verträgliche Gestaltung zu erreichen und einen Teilerhalt der jetzigen Aussichtslage zu erhalten.

Versickerung / Wasserrecht:

Mit Änderung des Wassergesetzes und Wasserhaushaltsgesetzes entfällt die im Plan unterstellte Wahlmöglichkeit der Trennung von Schmutz- und Oberflächenwasser oder eine Mischkanalisation.

Die im Textteil unter 2.4 formulierte Sammlung, Verwendung und Versickerung von Niederschlagswasser ist in dieser Form unsinnig und zeigt im Übrigen auf, dass der Ersteller dieses Planes die örtlichen Verhältnisse vollkommen ignoriert.

Die bestehende Geologie des Schafhofes besteht nahezu ausschließlich aus wasserundurchlässigem Lehm, eine Versickerung von Niederschlagswasser ist damit ausgeschlossen. Eine oberflächliche Ableitung dieses Wassers ist erforderlich. Dies könnte z.B. durch Wassergräben in Rückhalteflächen mit Anschluss an ein öffentliches Gewässer oder Vorfluter oder straßenbegleitende Wassergräben entlang der *Alten Schlierbacher Straße* im nördlichen Anschluss an das in.FNP ausgewiesene Gesamtgebiet Schafhof IV.

Eine Wahlmöglichkeit wie im Textteil aufgeführt – soweit möglich oder oberflächenhaft zu versickern – ist unzulässig.

Verkehrssicherheit / Erschließungszufahrt:

Die zur Bebauung vorgesehenen Abstände der Neubauten sind entlang der langgezogenen Innenkurve vollkommen unzureichend. Bei den im Plan ausgewiesenen Abständen ragen die Baukörper bis zu unzumutbaren 1,0 – 1,5 Metern zum ausgewiesenen Gehweg. Bei einem Nachweis der erforderlichen Haltesicht bei 50 km/h liegen die Baukörper in dieser Fläche. Außerdem fehlt der notwendige Zufahrtsbereich in diesem Plan. Bei einer Unterstellung des Einmündungsbereiches als Kreuzung (*Laubersberg / Zu den Schafhofäckern*) fehlt dabei eine ausreichende Sicht nach Osten.

Als Anregung wird hierzu vorgebracht, statt der Kreuzung einen Minikreisverkehr auszubauen, in den der künftige Verkehrsanschluss einmünden muss.

Die Zuordnung der künftigen Gebäude ist dabei in etwa in Verlängerung des Gebäudes *Laubersberg 99* vorzunehmen.

Nachfolgender Antrag wird vorgelegt:

1. Aufstellung eines Bebauungsplanvorentwurf für die Fläche des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gesamtgebietes Schafhof IV mit der Darstellung eines offenen Grabensystems zum nächsten Vorfluter und die Möglichkeit einer abschnittswisen Realisierung in einer direkt einzuleitenden Baulandumlegung aus dem im Vorgriff die unter 2. genannten beiden Baukörper umgesetzt werden können.
2. Reduzierung der Neubauten auf die beiden westlichen Einheiten bei gleichzeitiger Lageverschiebung auf die Flucht des bestehenden Gebäudes *Laubersberg 99* und einem Mindestabstand zur Straße von 5,0 Metern – siehe Anlage.
3. Beschränkung der Geschoßanzahl auf max. 2 Vollgeschosse, Untersuchung einer Halbunterkellerung. Anordnung der Gebäudelängsseite quer zur Straße *Zu den Schafhofäckern*
4. Verschiebung der Baufenster von der Straße *Zu den Schafhofäckern* nach Norden
5. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für den vorgesehenen Standort gemäß UVPG durchzuführen.
6. Ausformung des Verkehrsanschlusses in einen Minikreisverkehr mit Zufahrt der beiden westlichen Neubauten zu diesem Kreisverkehr – siehe Anlage. Erläuterung und Darstellung der Verkehrsanbindung /und Zufahrtsmöglichkeiten zu den geplanten Gebäuden einschließlich Klärung der Lage der erforderlichen Stellplätze.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted signature]

Anlagen

Lageplanskizze mit Einträgen
Unterschriftenliste

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Schafhof IV“ gemäß § 13a BauGB

PLANGEBIET NR. 25.02

Kirchheim unter Teck, den 27.08.2016
Abteilung Stadtplanung

GEMARKUNG: KIRCHHEIM

Gefertigt

am 20.07.2016
am 30.07.2016
von 08.09.2016 bis 09.09.2016
an 08.09.2016 bis 09.09.2016
von 08.09.2016 bis 09.09.2016
an 08.09.2016 bis 09.09.2016
am 08.09.2016 bis 09.09.2016
an 08.09.2016 bis 09.09.2016

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss und Zustimmung Vorentwurf
Besanmischung der Aufstellung § 2 Abs. 1 BauGB
Teilung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
Offenheit der Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB
Offenheit der Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
in Kraft getreten

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Die Überstimmung dieses Bebauungsplans - zeichnerischer und schriftlicher Teil - mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan wird besagt.
Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
Kirchheim unter Teck, den

Geopartner.com

- Zeichenerklärung**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) bis 11 BauVO
 - Allokations- und Nutzungsgebiet (§ 4 BauVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 22 v. 23 BauVO)
 - Baugrenze
 - Hauptgebäudeausrichtung / Hauptausrichtung
 - offene Bauweise
 - Pultdach
 - LANDKREIS ESSLINGEN, STADT KIRCHHEIM UNTER TECK

- Verkehrsmitteln (§ 9 BauGB)
- Fuß- und Radweg
- Planzoo (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a und 2b BauGB)
- zu platzierender Baum
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- EPH Erdgeschloßabschneidlinie in m



Unterschriftenliste

Mit dem Wortlaut des Schriftstücks erklären wir uns hiermit ebenfalls einverstanden

Name, Vorname	Wohnort	Unterschrift
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

73230 Kirchheim unter Teck, 8. September 2016

Stadtverwaltung
Bürgermeisteramt
Kirchheim unter Teck

Bebauung für Flüchtlinge auf dem Schafhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melde ich meinen Widerspruch gegen Ihre Entscheidung an, auf dem o. g. Gelände Flüchtlingswohnungen in dieser Art zu erstellen.

Von vornherein gesagt : Es geht im Prinzip nicht um Vorurteile gegen Angehörige fremder Nationen, es geht darum, an welchen Standorten und in welcher Größe (Höhe z. B.) solche Häuser erstellt werden. Wenn das Ganze, wie es im „Teckboten“ vom 30. 7. 2016 konzipiert ist, so oder so ähnlich realisiert wird, bedeutet das für uns, daß kein Durchblick zwischen einzelnen Häusern und damit ein Blick auf grüne, ich nenne diese jetzt „Inseln“, möglich ist . Daß dieser Blick aus einem der Zimmer im Erdgeschoß unseres Hauses im [REDACTED] (gegenüber, auf der anderen Straßenseite) auch weiterhin möglich sein kann, will ich nicht als Forderung formulieren, sondern als dringende Bitte an Sie, diesen sog. Bauplan noch einmal dahingehend durchzusehen und möglichst zu ändern.

Es geht darüber hinaus auch um das Weiterbestehen eines ansprechenden Gebietes, das vielleicht einmal als ansehnliche, schöne Wohnlandschaft wird bestehen können. Wenn sog. „Kästen“, wie man sie auch woanders sehen kann, z. B. in der Notzinger Gegend, 9 !! m hoch und womöglich dreistöckig gebaut werden, würde das Ganze ähnlich einer Mauer angesehen werden , also als trennendes Element (siehe Mauerbau in Berlin, 1961) zwischen Zuwanderern und Eingesessenen ! Und genau das – so wird es zumindest in manchen politischen Debatten proklamiert – wollen wir ja nicht erreichen.

Wir, als Familie, wohnen seit 36 Jahren auf dem Schafhof , davon 26 Jahre als Eigentümer des Hauses [REDACTED] Es ging und geht uns in Kirchheim immer soweit gut. Wir stellten bisher nie besondere Forderungen. Die Stadt Kirchheim hat uns damals das Grundstück für unseren Hausbau gerne verkauft, für das wir seither die Grundsteuer bezahlen. -Wo würde die Gerechtigkeit bleiben, wenn man die Bitten lange ansässiger Bürger nicht anhören bzw. nicht beachten würde? Deshalb noch einmal: Bauen Sie diese großen Kästen nur 2-stöckig . Und achten Sie darauf, daß zwischen kleineren Bauten einige, wenn auch schmale, Zwischenräume bleiben.

Heute - oder gestern schon – sagte S. Gabriel, SPD: „Weniger denn je dürfen wir eine gesplattene Gesellschaft der Gewinner und Verlierer aufbauen.“ Also: Einheimische u n d Zugezogene nicht alleine lassen!

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Stempel: Kirchheim unter Teck

09. Sep. 2016

CP	EW	PPA	Jes	Nr.
1	2	3	4	5

**Niederschrift im Rahmen der Beteiligung der Bürger im Bauleitplanverfahren
nach § 3 und 13 Baugesetzbuch**

Bebauungsplan / Schafhof IV
Flächennutzungsplan:
Gemarkung: Kirchheim
Planbereich: 25.02

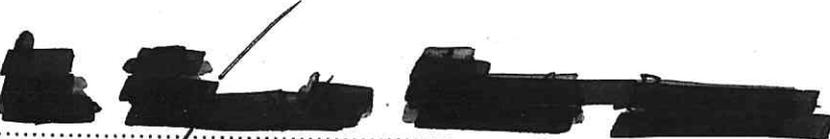
- frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahme nach § 13 BauGB

Beteiligter (Anschrift): 

Betroffene Grundstücke: 

Vorgebrachte Bedenken und Anregungen:

1. Das östliche Baufenster verhindert den Blick nach Nordwesten, da es durchgängig ~~ist~~ ist.
Es wird angeregt, die massive Besangung aufzuheben und zu entzerren, damit der Blick nach Nordwesten gerahrt bleibt.
2. Es wird angeregt, die Firstrichtung zu drehen damit sich Zwischenräume ergeben und keine „Mauerwirkung“ entsteht.
3. Besangung verursacht einen Wertverlust.

Unterschrift: 

17.08.2016